
S 16 AL 1197/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AL 1197/04
Datum	24.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 81/04 AL
Datum	05.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Altenburg vom 24. September 2004 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt im Hauptsacheverfahren die Zahlung von Arbeitslosengeld.

Sie war im Wesentlichen als Köchin, Sanitärerin, Näherin, Maschinistin, als Reinigungskraft und im Wachdienst tätig.

Die Klägerin erhielt im Rahmen einer Maßnahme "Arbeit statt Sozialhilfe" im Projekt "Dienstleistungskomplettservice" (13. Januar 2003 bis 7. März 2003) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Sie schloss am 10. März 2003 mit der Thüringischen Wirtschaftsfrüherungsgesellschaft e. V. â Gemeinnütziges Bildungswerk â (TWG) einen Arbeitsvertrag, nach dem sie für die Zeit vom 10. März 2003 bis

zum 9. März 2004 im Dienstleistungskomplettservice der Arbeitgeberin beschäftigt werden und in der Zeit vom 15. September 2003 bis zum 8. März 2004 ein betriebliches Praktikum absolvieren sollte. Ihr Hauptaufgabengebiet beinhaltete nach Â§ 2 des Vertrages die Aneignung der praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Dienstleistungsbereichen nach vorgegebenem Lehrplan sowie die Absolvierung eines außerbetrieblichen Praktikums, dessen Durchführung noch vertraglich zu fixieren war. Die Klägerin hatte den Anweisungen des Arbeitgebers und der für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeiter Folge zu leisten. Die Arbeitszeit war einzuhalten. Krankheit war vom 1. Tag an ärztlich nachzuweisen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mussten spätestens am 3. Tag vorliegen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug 40 Stunden betragen. Die tägliche Einsatzzeit konnte durch den Arbeitgeber festgelegt werden. Als monatliches Gehalt war ein Betrag von 1.025 EUR vereinbart worden. Dieser Betrag wurde am Monatsende unter Abzug der Steuern und des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung ausgezahlt. Die ersten drei Monate galten als Probezeit. Es war ein bezahlter Jahresurlaub von 24 Tagen vereinbart worden, der in Abstimmung mit dem Arbeitgeber am 2. Mai 2003, am 30. Mai 2003, in der Zeit vom 28. Juni bis 15. August 2003 und in der Zeit vom 22. Oktober 2003 bis zum 2. Januar 2004 zu nehmen war. Nebenbeschäftigungen waren dem Arbeitgeber in schriftlicher Form zu melden und bedurften seiner Genehmigung. Eventuelle Abreden bedurften der Schriftform, um rechtlich wirksam zu werden. Der Arbeitsvertrag galt nur im Zusammenhang mit der Bewilligung der Fördermittel durch das Land Thüringen und war nur für Teilnehmer mit Wohnsitz im Landkreis Greiz gültig (unter Hinweis auf Â§ 97 des Bundessozialhilfegesetzes).

Die Klägerin beantragte am 5. Februar 2004 mit Wirkung zum 10. März 2004 die Zahlung von Arbeitslosengeld und gab in diesem Zusammenhang u. a. an, in der Zeit vom 10. März 2003 bis zum 9. März 2004 an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen zu haben.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld nicht erfüllt sei. Die Tätigkeit als Teilnehmer einer Qualifikationsmaßnahme vom 10. März 2003 bis 9. März 2004 bei der TWG habe nicht der Versicherungspflicht nach [Â§ 25 Abs. 1 SGB III](#) unterlegen (Bescheid vom 10. März 2004).

Den Widerspruch hiergegen wies die Beklagte als unbegründet zurück. Der Inhalt der Maßnahme entspreche dem Charakter einer außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme, die nicht der Versicherungspflicht nach [Â§ 25 SGB III](#) unterliege. Die Maßnahme sei strukturiert in Theorie, fachpraktische Unterweisung/Ausbildung und Praktikum/angelernete Arbeitserfahrung. Die Maßnahme sei als abgeschlossenes Gesamtprojekt auch nur in dieser Form und Struktur gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Schaffung von Arbeitsangelegenheiten für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger anerkannt worden. Das Praktikum sei als Teil der beruflichen Qualifizierung anzusehen (Widerspruchsbescheid vom 6. April 2004).

Die Klāgerin hat hiergegen am 7. Mai 2004 Klage erhoben und Prozesskostenhilfe beantragt. Diesen Antrag hat das Sozialgericht abgelehnt (Beschluss vom 24. September 2004).

Die Klāgerin hat hiergegen am 9. November 2004 Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat. Sie habe in der Zeit vom 10. Mārz 2003 bis zum 9. Mārz 2004 in einem Versicherungspflichtverhāltnis gegen Entgelt nach [Å§ 25 Abs. 1](#) erster Halbsatz SGB III gestanden. Vom 10. Mārz 2003 bis 14. September 2003 sei sie bei der TWG tātig gewesen und habe dort hauswirtschaftliche Arbeiten wie Reinigung, Kochen, Wāsche ausbessern etc. ausgef¼hrt. Die Arbeiten seien jeweils auf Anweisung des Arbeitgebers in einem vom Arbeitgeber vorgegebenen Arbeitszeitregime von acht Stunden tātiglich unter Einhaltung der betrieblichen Pausenregelung ausgef¼hrt worden. In der Zeit vom 15. September 2003 bis zum 8. Mārz 2004 habe sie im Auftrag der TWG bei der Fa. M. in G. gearbeitet. Wāhrend dieser Zeit sei sie in die betrieblichen Arbeitsablāufe dieser Firma eingegliedert gewesen. Gerade die Richtlinie Åber die Gewāhrung von Zuwendungen aus den Mitteln des Europāischen Sozialfonds zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten f¼r Sozialhilfeempfāngerinnen und Sozialhilfeempfānger fordere die Begr¼ndung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhāltnisses als Zugangsvoraussetzung. Ihre Beschāftigung im Rahmen der Sozialhilfe (Å§ 19 BSHG) schlie¼e ebenfalls nicht aus, dass ein echtes Arbeitsverhāltnis begr¼ndet werde.

Zur Ergānzung der Gr¼nde zu I. wird Bezug genommen auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

II.

Die Beschwerde ist unbegr¼ndet.

Nach [Å§ 73 a Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit [Å§ 114 Abs. 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) erhālt ein Beteiligter, der nach seinen persānlichen und wirtschaftlichen Verhāltnissen die Kosten der Prozessf¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Ob die Klāgerin nach ihren persānlichen und wirtschaftlichen Verhāltnissen die Kosten der Prozessf¼hrung aufbringen kann, kann hier dahinstehen. Denn die (beabsichtigte) Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Rechtsverfolgung ist dann hinreichend erfolversprechend, wenn das Gericht nach vorlāufiger summarischer Pr¼fung den Rechtsstandpunkt des Antragstellers zumindest f¼r vertretbar und unter Ber¼cksichtigung auch des gegnerischen Vorbringens den Prozesserfolg f¼r wahrscheinlich hālt, wobei eine Åberwiegende Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich ist. Infolgedessen reicht zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe bereits eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit

(vgl. Kalthoener/BÄttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 3. Auflage 2002, Rdnr. 409, S. 168).

Eine derart verstandene Erfolgsaussicht besteht vorliegend nicht.

Anspruch auf Arbeitsentgelt haben Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben ([Â§ 117 Abs. 1](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, SGB III).

Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht (Beschäftigungssuche, [Â§ 118 Abs. 1 SGB III](#)).

Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld ([Â§ 124 Abs. 1 SGB III](#)). Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit hatte ([Â§ 124 Abs. 2 SGB III](#)).

In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind ([Â§ 24 Abs. 1 SGB III](#)). Nach [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) sind versicherungspflichtig Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung ([Â§ 7 Abs. 2](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, SGB IV).

Ein Beschäftigungsverhältnis liegt am Maßstab der [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) und [7 Abs. 2 SGB IV](#) gemessen mangels Beschäftigung mit ganz überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Eine Beschäftigung im Sinne der Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht setzt die persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraus. Sie wird durch die Eingliederung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und durch die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der Arbeitsausführung erfüllt. Bei einer Beschäftigung zur Berufsausbildung steht dabei weniger die Erbringung produktiver Arbeit als vielmehr die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie Erziehung und Bildung im Vordergrund (BSG [SozR 3-2600 Â§ 1 Nr. 7](#) m. w. N.). Beschäftigt sind aber grundsätzlich nur diejenigen Auszubildenden, die in der Betriebstätigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- und Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind (BSG, a. a. O.). An einer Beschäftigung fehlt es aber, wenn die Ausbildung von selbstständigen, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird, deren Betriebszweck und alleiniger Gegenstand ihrer Tätigkeit die Vermittlung von Ausbildungen ist. Dies gilt

insbesondere dann, wenn die Einrichtungen die Ausbildung auf Grund eines Vertrages mit dem Auszubildenden als Dienstleistung gegen Vergütung erbringen. Berufsausbildungen in solchen Bildungseinrichtungen werden auch nicht dadurch zu Beschäftigungen, dass ein Teil der Ausbildung durch praktische Arbeit in einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb durchgeführt wird, wenn dieser Ausbildungsabschnitt nach seiner rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung organisatorisch und inhaltlich sowie nach seiner Dauer als unselbstständiger Teil der Ausbildung bei der Bildungseinrichtung anzusehen ist (BSG, a. a. O.). Etwas anderes kann nur gelten, wenn die praktische Ausbildung in einem Betrieb verselbstständigt ist (BSG, a. a. O.).

Ohne Bedeutung ist, dass der zwischen der TWG und der Klägerin geschlossene Vertrag als Arbeitsvertrag bezeichnet wurde. Denn die TWG ist mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit eine selbstständige, von einem Betrieb im oben ausgeführten Sinne unabhängige Bildungseinrichtung, deren Dienstleistung gerade darin besteht, im weitesten Sinne berufliche Bildung und Qualifikation zu vermitteln. Sie selbst bezeichnet sich deshalb auch als gemeinnütziges Bildungswerk. Infolgedessen kann ein betriebliches Beschäftigungsverhältnis der Klägerin, die die Dienstleistung der TWG in Anspruch genommen hat, nicht gegeben sein. Dies gilt auch für [§ 7 Abs. 2 SGB IV](#), weil auch diese Regelung nur im Zusammenhang mit betrieblichen Berufsausbildungen anwendbar ist (vgl. BSG, a. a. O.). Ferner ist die Zeit des Praktikums, dass die Klägerin vom 15. September 2003 bis zum 8. März 2004 im Auftrag der TWG bei einem Menz- und Partyservice absolviert hat, nicht geeignet, die Tätigkeit (insgesamt) als versicherungspflichtig zu qualifizieren. Denn dieses Praktikum war ebenfalls mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit ausweislich des "Arbeitsvertrages" unselbstständiger Teil der Ausbildung bzw. Qualifizierung bei der TWG. Abgesehen davon, dass, wäre die Klägerin, wie sie vorträgt, dort als Arbeitnehmerin beschäftigt gewesen, wohl eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung vorgelegen hätte, umfasst der Vertrag einschließlich der aus diesem folgenden Rechte und Pflichten zeitlich auch die Dauer des Praktikums, einschließlich der Vergütungsregelung.

Die Klägerin kann den geltend gemachten Anspruch schließlich mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit mangels Berufsausbildung auch nicht auf [§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) stützen.

Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 des [§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) gleich ([§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#)).

Beschäftigte in diesem Sinne sind zunächst diejenigen, die eine Berufsausbildung im Sinne des [§ 1 Abs. 2](#) des Berufsbildungsgesetzes absolvieren (Wissing in PK-SGB III, 2. Aufl. 2004, [§ 25 Rdnr. 60](#); Schlegel in Eicher/Schlegel, a. a. O., Rdnr. 146, Stand: Dezember 2002).

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist Berufsausbildung die erstmalige, breit

angelegte berufliche Grundausbildung und die f r die Aus bung einer qualifizierten beruflichen T tigkeit notwendige Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang und einem Berufsausbildungsverh ltnis (   1 Abs. 2,    3 Berufsbildungsgesetz).

Die Rechtsprechung hat einer Berufsausbildung in diesem Sinne die berufliche Umschulung gleichgestellt, wenn die Umschulung f r einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (   1 Abs. 4,    47 Berufsbildungsgesetz) durchgef hrt wird (BSG [SozR 2200    165 Nr. 82](#); BSG, a. a. O.). Der Senat hat keinerlei Anhaltspunkte daf r, dass sich die Kl gerin bei der TWG in einem Verh ltnis der beruflichen Ausbildung bzw. in einem Umschulungsverh ltnis befand. Denn nach dem von ihr abgeschlossenen Arbeitsvertrag beinhaltete ihr Hauptaufgabengebiet "nur" die Aneignung der praktischen theoretischen Kenntnisse und F higkeiten in verschiedenen Dienstleistungsbereichen. Etwas Gegenteiliges wird auch von der Kl gerin nicht vorgetragen. Gegen die Annahme eines Ausbildungsvertrages oder Umschulungsvertrages entspricht im  brigen, dass f rmlich nicht ein solcher, sondern ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Schlie lich l sst der "Vertrag" auch nicht das Berufsbild erkennen, auf das sich die Ausbildung bezieht.

Nach dem Zweck der Sozialversicherung unterf llt der Regelung des [   25 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) (wohl) auch die berufliche Fortbildung im Sinne von    1 Abs. 3,    46 des Berufsbildungsgesetzes (so Schlegel in Eicher/Schlegel, SGB III, Kommentar,    25 Rz. 149, Stand: Dezember 2002).

Fortbildung im Sinne von    1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes soll es erm glichen, die berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen. Fortbildung ist somit die Aufstockung oder Erg nzung â   auch durch Aneignung von Kenntnissen auf einem anderen Fachgebiet â   des bisherigen Berufswissens (Menard in Niesel, Arbeitsf rderungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 1997,    41 Rdnr. 28).

Dass die T tigkeiten der Kl gerin bei der TWG in diesem Sinne als Fortbildung qualifiziert werden k nnen, ist ebenso wenig erkennbar. Dies gilt insbesondere mit Blick auf ihre Erwerbsbiografie. Denn ein Zusammenhang zwischen den T tigkeiten bei der TWG und den T tigkeiten, die die Kl gerin in den letzten Jahren zuvor ausge bt hatte, besteht nicht.

Die Entscheidung ist unanfechtbar ([   177 SGG](#)).

Erstellt am: 13.10.2005

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024